



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:

An alle
dem Bayerischen Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
nachgeordneten staatlichen
Dienststellen (einschließlich staatliche
Schulen und Schulämter)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 - 5 P 4004.7 - 6.116 878

München, 11.11.2010

**Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der baye-
rischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG)
vom 12. August 2010 (GVBl. S. 410, 571)**

**hier: Erhöhung des berücksichtigungsfähigen Umfangs von Erzie-
hungszeiten nach dem Laufbahnrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) am 01.01.2011
erhöht sich für ab dem 01.01.2011 geborene Kinder der Umfang, in dem
Zeiten einer Elternzeit oder Beurlaubung als Dienstzeit berücksichtigt wer-
den können, auf **36 Monate** bis zur Vollendung des achten Lebensjahres
des Kindes.

Voraussetzung ist, dass der Beamte oder die Beamtin während dieser El-
ternzeit bzw. Beurlaubung ein Kind, für das ihm oder ihr die Personensorge
zusteht und das in seinem oder ihrem Haushalt lebt oder ein Kind im Sinn
des § 1 Abs. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) überwie-
gend selbst betreut und erzieht.

Im Zuge der Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Zeiten wurde für die bis zum 31. Dezember 2010 geborenen Kinder eine Übergangsregelung geschaffen. Danach können nur auf Antrag und nur mit Wirkung für die Zukunft Erziehungszeiten über die bisherigen Regelungen hinaus bis zum Umfang von 36 Monaten (auch nach Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes) als Dienstzeit angerechnet werden. Eine nachträgliche (Neu-) Berechnung von Beförderungswartezeiten in der Vergangenheit und eine diesbezügliche Korrektur bereits erfolgter Beförderungen findet nicht statt.

Wir bitten Sie, alle Beschäftigten vom Inhalt dieses Schreibens in geeigneter Weise zu informieren. Die Beschäftigten an staatlichen Gymnasien, Kollegs und Studienkollegs werden ergänzend auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25.10.2010 Nr. VI.1 - 5 P 5010.1 - 6.101 283 hingewiesen.

Für eventuelle Rückfragen zur Anrechnung von Erziehungszeiten stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner in den jeweiligen Abteilungen des Ministeriums bzw. für den Bereich der Volks- und Förderschulen sowie für die beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen / Berufsoberschulen) die jeweils örtlich zuständigen Regierungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Josef Kufner
Ministerialdirigent

